

Ortsgruppensatzung

Die NaturFreunde verstehen sich als Förderer des Breitensports und der Kulturarbeit. Sie sind eine Organisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß.

Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, nachfolgend kurz „Ortsgruppe“ genannt, führt den Namen:

NaturFreunde Deutschlands,
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur,
Ortsgruppe Münchberg e. V.

Kurzbezeichnung: **NaturFreunde Münchberg e.V.**
2. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Münchberg.
3. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Die Ortsgruppe ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk Oberfranken, des Landesverbandes Bayern e.V. und damit der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der NaturFreunde-Internationale.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Im besonderen fördert die Ortsgruppe den Natur- und Umweltschutz, ihm werden alle „Zwecke und Aufgaben des Vereins“ untergeordnet.
2. Die Ortsgruppe fördert das Wandern und die sportliche Betätigung unter Beachtung Belange des Naturschutzes
3. Die Ortsgruppe setzt sich ein für die Grundsätze der Demokratie und fördert demokratische Verhaltensweisen.
4. Die Ortsgruppe fördert Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Jugend- und Altenhilfe. Sie dient jedem Lebensalter.
5. Die Ortsgruppe pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz zur Erhaltung allen Lebens.
6. Die Ortsgruppe bekennt sich zum Sinn des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und den dort verankerten Grundrechten. Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
2. Pflege des Breitensportes, z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.
3. Förderung der kulturellen und musischen Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Musik und Volkstanz.
4. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern durch Erwachsenen- und Jugendbildungsmaßnahmen, Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge.
5. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen.
6. Erwerb, Bau und Verwaltung von Wanderheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien, zur Verfügung.
7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Vereinen und Verbänden, die sich zur Demokratie und zur Völkerverständigung bekennen und dem Gemeinwohl dienen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Fachgruppenarbeit

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 – 4 dieser Satzung.

§ 6 Jugend und Kindergruppen

1. Die Jugend ist in der „NaturFreundejugend Deutschlands, Jugendgruppe Münchberg“ zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“.
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung „NaturFreunde Kindergruppe Münchberg“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“.
3. Die Richtlinien für die Jugend- bzw. Kinderarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Beiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Veranstaltungen, Vermietungen und Verpachtungen,
 - Zuschüssen.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk, den Landesverband, die Bundesgruppe und die NaturFreunde-Internationale.
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld und ist bis zum 31. März für das laufende Jahr zu leisten.

§ 8 Mitgliedschaft und Austritt

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede/r werden, die/der deren Zwecke unterstützen will, unbeschadet seiner rassischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters(in). Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.. Der Austritt aus der Ortsgruppe kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss im laufenden Kalenderjahr erfolgen.
4. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind auch Einzelmitglieder Mitglieder des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppen wahrgenommen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe, der Verbandsgliederungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben, zu wählen und gewählt zu werden sowie das Stimmrecht aller Versammlungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Die Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Ausschluß von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen der Organisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse der nicht ausführt wird, kann ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluß entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Gegen den Beschluß des Ortsgruppenvorstandes ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht nach § 16 möglich.

§ 11 Organe der Ortsgruppen

1. Organe der Ortsgruppe sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsgruppenvorstand
 - c) der Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorstand und Fachgruppenleitern sowie Referenten.
2. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Organe durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den Ortsgruppenvorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Viertel des Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Verwaltungsausschusses oder von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung einzuberufen..
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Ortsgruppenvorstand mittels Bekanntmachung über den Aushang im Schaukasten unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Bezirksvorstand und der Landesverband sind zu benachrichtigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne an eine bestimmte Anzahl von anwesenden Mitgliedern gebunden zu sein.
4. Den Vorsitz führt der erste oder zweite Ortsgruppen-Vorsitzende oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit max. drei Personen.
5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit gefasst, schriftlich niedergelegt und als Protokoll vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet. Stimmrecht haben alle Mitglieder der Ortsgruppe

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
- a) Entgegennahme der Berichte
 - b) die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
 - c) die Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes
 - d) die Wahl bzw. Bestätigung der Fachgruppenleiter(innen) sowie Jugend- und Kindergruppenleiter
 - e) die Wahl der Kontrolle und des Schiedsgerichtes
 - f) die vorliegenden Anträge
 - g) die Auflösung des Vereins.
 - h) die Höhe des Jahresbeitrages
 - i) die Ernennung und Aberkennung zum Ehrenvorsitzenden und zur Ehrenmitgliedschaft

§ 13 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus
 - a) dem „gesetzlichen Vorstand“:
Ortsgruppen-Vorsitzender und der(dem) Stellvertreter,
 - b) dem erweiterten Vorstand:
Kassier, Schriftführer und Vertreter der Ortsgruppen-Jugend- und Kinderleitung.
 - c) dem Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme
2. Ortsgruppenvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Ortsgruppen-Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass sein Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Ortsgruppenvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Ortsgruppen-Vorstand gibt sich gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.

§ 14 Verwaltungsausschuß

1. Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
 - a) der Ortsgruppenvorstand
 - b) die Fachgruppenleiter oder deren Stellvertreter
 - c) die Ehrenmitglieder mit beratender Stimme
2. Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Überwachung und Durchführung der Satzungsbestimmungen, sowie die Kontrolle des Ortsgruppenvorstandes. Er fasst wichtige Beschlüsse zwischen den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und der unter §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu überwachen und zu überprüfen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe und der Ortsjugendkonferenz schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16 Schiedsgericht

1. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Bundesschiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern und wird bei Bedarf gewählt.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 17 Bereich der Ortsgruppen

1. Am Sitz der Ortsgruppe kann eine zweite Ortsgruppe der NaturFreunde Deutschlands nicht gegründet werden.
2. Bestehende Verhältnisse in den Ortsgruppen bleiben davon unberührt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Landesleitung.

§ 18 Satzungs-Änderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
- 2.. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Ortsgruppenvorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1 - 3 und 5 - 7.

§ 19 Auflösung oder Austritt der Ortsgruppe

1. Die Auflösung oder der Austritt aus dem Landesverband kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung oder Auflösungsversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein.
2. Der Auflösungs- oder Austrittsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.. Beim Austritt der Ortsgruppe oder bei Namensänderung bleibt das Vermögen beim Verein bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- 4.. Bei Auflösung der Ortsgruppe wird das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Münchberg übertragen, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- 5.. Die Ortsgruppe, insbesondere die letzte Ortsgruppenleitung, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich schriftlicher Unterlagen, Dokumente und dgl. an die Stadt Münchberg verantwortlich.

§ 20 Schlußbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2003 im Barbaraheim Münchberg beschlossen.
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.